

Fotos eines küssenden Sportlers

Vater sorgt sich um die damit konfrontierten jugendlichen Leser

Eine Sportzeitschrift zeigt Fotos eines Basketballstars in Kusszenen mit seiner halbnackten Freundin. Ein Vater von zwei Söhnen im Alter von acht und elf Jahren ruft den Deutschen Presserat an. Nach seiner Ansicht verstößt die Veröffentlichung der Bilder gegen den Schutz der Jugend. Die Chefredaktion der Zeitschrift erklärt, ihre Zeitschrift wende sich an eine Leserschaft, die älter als 14 Jahre sei. Sie räumt ein, dass der strittige Beitrag etwas aus dem Rahmen falle. Den vom Beschwerdeführer vermeintlich entdeckten verrohenden Ansatz könne man in dem Beitrag jedoch nicht sehen. Der Sportler werde vielmehr mit den Worten zitiert, dass er nunmehr treu ist: "Sie hat mich gezähmt". Es werde sogar von Hochzeit gemunkelt. (1998)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Einen verrohenden oder jugendgefährdenden Ansatz kann er in dem Beitrag nicht entdecken und damit auch keinen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex. Gleichwohl ist er der Ansicht, dass – obwohl sie nicht eigentliche Zielgruppe sind – möglicherweise auch Kinder die Zeitschrift lesen. Aus diesem Grund wird die Redaktion gebeten, diese Tatsache künftig bei der Auswahl der Fotos zu berücksichtigen. (B 51/98)

(Siehe auch "Foto eines jugendlichen Straftäters" B 130/98, "Foto eines Unfallopfers" B 7/98, "Foto eines Verletzten" B 61/98, "Fotos von Kinderleichen" B 65/66/98 und "Sodomie im Internet" B 28/98)

Aktenzeichen: B 51/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet